

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

vom 27. April 2016

(AM Nr. 19 vom 11.05.2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. August 2023
(AM Nr. 34 vom 23.08.2023)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.
Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenverzeichnis

(1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für den Bearbeitungsaufwand und anfallende Auslagen werden Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 3 Sonderausstellungen

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.

(3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit durch die Museumsleitung festgesetzt werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren nach Abschnitt A. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch
- a) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) Personen, die das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schul-
ausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden;

- c) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft;
- d) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist;
- e) Teilnehmende einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt;
- f) Medienvertretende, Schenkende und Leihgebende;
- g) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM);
- h) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB);
- i) Personen, die in Ingolstadt Stadtführungen anbieten;
- j) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen

und die Besichtigung des/der

- k) Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums und des Historischen Vereins Ingolstadt;
- l) Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums und des Historischen Vereins;
- m) Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt;
- n) Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design;
- o) Städtische Galerie im Theater für die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt;
- p) Marieluise-Fleißer-Haus für die Mitglieder der Marieluise-Fleißer-Gesellschaft und des historischen Vereins Ingolstadt.

(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:

- Tagen der offenen Tür,
- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,
- Eröffnung von Ausstellungen,
- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.

§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der Museen der Stadt Ingolstadt
(Museumsgebührensatzung)**

Gebührenverzeichnis

A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen

Die Gebühren werden erhoben, soweit keine Gebührenfreiheit nach § 5 vorliegt.

1. Stadtmuseum		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen	3,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,50 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e.V. gebucht wurde, das Museum besichtigen – Gruppenpauschale	10,00 €

2. Deutsches Medizinhistorisches Museum		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen	3,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,50 €

3. Museum für Konkrete Kunst		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen; Inhaber einer Art-Card	3,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,50 €

4. Lechner Museum		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen	3,50 €

c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,50 €
----	--	--------

5. Asamkirche Maria de Victoria

a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	3,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen	2,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	2,00 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e. V. gebucht wurde, die Kirche besichtigen – Gruppenpauschale	10,00 €

6. Marieluise-Fleißer-Haus

a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	3,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen	2,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	2,00 €

7. Bauerngerätemuseum

a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	3,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen	2,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	2,00 €

8. Verbundkarte

a)	Der Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum für Konkrete Kunst berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung des Lechner Museums. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall	
b)	Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab erster Benutzung der Verbundkarte	
aa)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	12,00 €
bb)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen	8,00 €

B. Führungen:

Die Gebühr für eine Führung durch die Ausstellungsräume oder eine Sonderausstellung ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 € je geführter Person. Die konkrete Gebühr wird nach der Zeitdauer, dem Zeitpunkt der Führung, der Zahl der Teilnehmer und den Personalkosten (insbesondere fremdsprachige Führungen und Führungen durch die Museumsleitung) ermittelt.

C. Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen

Die Gebühr ist im Einzelfall festzulegen; sie kann im Einzelfall auch erlassen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks.